

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 43.

Ausgegeben zu Allenstein, am 21. Oktober 1908.

1908.

Inhalt:

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 668. Amtsbezirk Grabnick Nr. 21 des Kreises Lyck.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

Nr. 669. Verleihung des Charakters als Geh. Regierungsrat an den Oberbürgermeister **Belian** in Allenstein.

Nr. 670. Entlassung des Kgl. Regierungsbaumeister **Vollpracht** aus dem Staatsdienste.

Nr. 671. Wahl zum Bürgermeister der Stadt Rhein i. Ostpr.

Nr. 672. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen) v. 3. Juli 1908.

Nr. 673. Einstellung Einjährig-Kreiw. am 1. April 1909.

Nr. 674. Polizeiverordnung betr. das Jagdverbot der Lachsarten im Passarge- und Drenenzflusse.

Nr. 675. Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Nr. 676. Aufklärung und Festlegung der preussisch-russ. Landesgrenze im Regierungsbezirk Allenstein.

Nr. 677. Durch Maul- und Klauenfeuche verseuchte Bezirke.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses.

Nr. 678. Festsetzung der Schonzeit für Rehlälber.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 679. 115. Auslosung der Ost- und Westpreussischen 4% Rentenbriefe.

Nr. 680. Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I.

Nr. 681. Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Verionalsnachrichten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

668. Für den Amtsbezirk Grabnick Nr. 21 des Kreises Lyck habe ich den Rektor **Marczynski** in Grabnick zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 26. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 7375. I. von **Windheim**.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

669. Des Königs Majestät haben Allernädigt geruht, mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. d. Mts. dem Oberbürgermeister **Belian** in Allenstein den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Allesslein, den 14. Oktober 1908.

C. B. 4952. Der Regierungs-Präsident.

670. Der Königliche Regierungsbaumeister **Vollpracht** ist auf seinen Wunsch mit dem 15. d. Mts. aus dem Staatsdienste entlassen.

Allesslein, den 14. Oktober 1908.

C. B. 4951. Der Regierungs-Präsident.

671. In der Stadt Rhein Ostpr. ist der Stadtssekretär **Paul Hoffmann** aus Königsberg i. Pr. zum Bürgermeister gewählt. Diese Wahl ist von mir auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Allesslein, den 15. Oktober 1908.

I. C. 2928. Der Regierungs-Präsident.

672. Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 18. September 1908 O. P. 7146 I.

wird die im Amtsblatt 1908, Stück 26 Seite 258 ff. abgedruckte Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 3. Juni 1908 „zu § 7“ wie folgt abgeändert und ergänzt:

„Als „feuerfichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König und Rücken und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist. In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuerficher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern u. s. w. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden. Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Allesslein, den 9. Oktober 1908.

I. W. 236. Der Regierungs-Präsident.

J. B.: **F a c h m a n n.**

673. Zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1909 sind gemäß § 94,1 B. O. seitens

der königlichen Generalkommandos I. und XVII. Armeekorps folgende Truppenteile bestimmt worden:

- a) **Garnison Königsberg:** I. und II. Bataillon Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I (2. Ostpr.) Nr. 3, I. und III. Bataillon Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpr.) Nr. 43.
- b) **Garnison Gumbinnen:** Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpr.) Nr. 33,
- c) **Garnison Danzig:** Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
- d) **Garnison Thorn:** 9. Westpr. Infanterie-Regiment 176 in Thorn.

Allenstein, den 10. Oktober 1908.

I E 504. Der Regierungs-Präsident.

674. Polizeiverordnung

betreffend das Fangverbot der Lachsarten im Passarge- und Drenenzflusse.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen — G. S. S. 337 — in Verbindung mit den §§ 137 bis 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 flgd. — sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird für die Kreise Allenstein und Osterode unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Fang der Lachsarten (Forellen und Lachse) im Passargefluß im Kreise Allenstein und Osterode und im Drenenzflusse im Kreise Osterode wird für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 25. November abends 6 Uhr jeden Jahres bis auf weiteres untersagt.

§ 2.

Die Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1907 — Amtsblatt der Regierung Allenstein vom 24. Oktober 1907 Stück 43 — wird aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen den § 1 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Allenstein, den 14. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Jachmann.

675. Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt, welche sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Die für die Zählung bestimmten Formulare (Zählkarten A) werden durch besondere, von den Ortsbehörden zu ernennende Zähler am 29. und 30. November d. Js. an die viehhaltenden Haushaltungen verteilt werden. Die Einsammlung der ausgeteilten Formulare erfolgt durch dieselben Zähler vom 2. De-

zember d. Js. morgens ab, von welchem Zeitpunkte die Papiere zur Abholung bereit zu halten sind.

Die auf den Zählkarten enthaltenen Fragen sind klar und übersichtlich und leicht zu beantworten, so daß es außer den auf der Rückseite der Zählkarte angegebenen Erläuterungen einer besonderen Anleitung zur Ausfüllung der Formulare nicht bedarf. Die Ausfüllung selbst nimmt nur einen kurzen, kaum nennenswerten Zeitaufwand in Anspruch und hat durch den Haushaltungsvorstand oder seinen Stellvertreter bezw. durch den Zähler zu erfolgen. Letzterer hat die Ausfüllung nur dann vorzunehmen, wenn der Haushaltungsvorstand bezw. sein Stellvertreter hieran aus irgend einem Grunde behindert sein sollte.

Die Anweisungen für die Behörden und die Zähler werden denselben rechtzeitig zugehen. Sie sind sehr ausführlich und machen besondere Erläuterungen entbehrlich. Die den Aufnahmebehörden und Zählern für diese Zählung auf den Anweisungen D und B gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten.

Indem ich auf die Wichtigkeit der gedachten Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke noch besonders hinweise, richte ich an sämtliche Beteiligten (Beamte wie Privatpersonen) die Bitte, bei den anzustellenden Erhebungen nach Kräften mitzuwirken, da nur in diesem Falle eine pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sichergestellt ist. Insbesondere spreche ich die Erwartung aus, daß sich im Interesse der Sache eine ausreichende Anzahl von Privatpersonen zur freiwilligen Uebernahme der wichtigen Obliegenheiten des Ehrenamtes eines Zählers bereit finden lassen wird.

Schließlich bemerke ich, daß die Zählung keineswegs zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt.

Allenstein, den 14. Oktober 1908.

I O c 988. Der Regierungs-Präsident.

676. Zwecks Aufklärung der an der preussisch-russischen Landesgrenze innerhalb des Regierungsbezirks Allenstein bestehenden Grenzweifel und Grenzstreitigkeiten und zur endgültigen Festlegung der Landesgrenze ist im Einvernehmen mit der Kaiserlich Russischen Regierung eine gemischte Kommission ernannt worden, welche voraussichtlich im nächsten Frühjahr zusammentreten und die Arbeiten aufnehmen wird. Preussischerseits ist zum Vorsitzenden der Kommission der Major im großen Generalstabe **Weidner** bestellt, dem der Major im großen Generalstabe **Wilfens** und der Rechnungsrat im Finanzministerium **Kraße** zur Unterstützung und Vertretung in Behinderungsfällen beigegeben sind.

Zur Ausführung der Vermessungsarbeiten sind der Kommission die Kataster-Kontrollreue **Liedemann** in Goldap und **Wiesenberg** in Ortelsburg, sowie der Oberleutnant im Kolbergischen Grenadier-Regiment Graf **Gneisenau** (2. Pommersches) Nr. 9 **Blutmann** beigeordnet.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat zu Kommissaren den Oberst **Michelson** und den Oberstleutnant **Vasarow**, sowie die Militärtopographen Oberstleutnant **Szepura** und Hauptmann **Raschewski** ernannt.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Arbeiten und mit Rücksicht darauf, daß diese durch Unkenntnis der Anlieger häufig auf Schwierigkeiten stoßen und dadurch große Verzögerungen erleiden, ersuche ich die Behörden, Beamten, Grundeigentümer und Einsassen der in Frage kommenden Grenzstrecken auch ihrerseits zur Erreichung des Zweckes nach Kräften mitzuwirken und den vorgenannten Kommissions-Mitgliedern eintretendensfalls mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten und Botengänge.

2. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des zu vermessenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern der Kommission zur Einsicht zu überlassen, sowie die erforderlichen Notizen und Angaben so genau wie möglich zu machen.

3. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

Der preussische Vorsitzende der Kommission wird sich mit den diesseitigen Lokalbehörden unmittelbar in Verbindung setzen und ihnen Mitteilungen über den Verlauf der Arbeit machen, damit etwaige, von den Lokalbehörden geltend zu machende Interessen bei den Verhandlungen berücksichtigt werden, oder die Lokalbehörden, soweit wie nötig, an den Verhandlungen teilnehmen können.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten, zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer bezüglich Betretens ihres Grund und Bodens gerechnet.

Allenstein, den 10. Oktober 1908.

I A a 868. Der Regierungs-Präsident.

677. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile:

in Preußen: der Regierungsbezirk Stettin,
in Bayern: die Bezirke Oberbayern, Pfalz,
Ober- und Mittelfranken, Schwaben,
in Baden: die Bezirke Freiburg und Mannheim,
ferner ganz Elsaß-Lothringen.

Allenstein, den 13. Oktober 1908.

I. F. 1226. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses.

678. Der Bezirksausschuß zu Allenstein hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1908 beschlossen, für die im Regierungsbezirk Allenstein belegenen königlichen Staatsforsten gemäß § 40 Abs. 2 c und 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — G. S. S. 207 — die diesjährige Schonzeit für Rehfälber auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober und vom 1. bis zum 31. Dezember festzusetzen und demgemäß den Abschluß dieser Wildart in den genannten Forsten nur für die Zeit vom 1. bis zum 30. November 1908 zuzulassen.

Dagegen wird für den übrigen Umfang des Regierungsbezirks die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr 1908 ausgedehnt.

Allenstein, den 12. Oktober 1908.

C. $\frac{22}{3}$ 08. Der Bezirksausschuß zu Allenstein

Bekanntmachungen anderer Behörden.

679. Die 115. Auslosung der Ost- und Westpreussischen 4% Rentenbriefe Litt. A—D, sowie die 31. Auslosung der 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe Litt. L—O werden nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 in Gegenwart von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars am **Freitag, den 13. November d. Js. vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** im Zimmer 8 der königlichen Rentenbank hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich vorgenommen werden, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 8. Oktober 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

680. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. September 1908 ist dem Zollamt I Allenstein die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über das in Kesselwagen unter Zollverschluß für die städtische Gasanstalt in Allenstein eingehende Gasöl der Nr. 239 des Zolltarifs beigelegt worden.

Königsberg, den 7. Oktober 1908.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz II. 313. R. Ostpreußen.

681. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 6. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen Littera F—J der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 2. Januar 1909 nachfolgende Nummern gezogen worden:

18 Stück Littr. F zu 3000 M.

38 131 137 328 626 642 835 1272 1706
1834 2430 2508 3016 3622 3679 4150 4360 4411

2 Stück Littr. G zu 1500 M.

108 436

13 Stück Littr. H zu 300 M.

270 280 1263 1552 2672 2732 2928 2955
3023 3076 3135 3142 3207

14 Stück Littr. J zu 75 M.

132 153 500 1173 1226 1646 1899 1930
1959 2010 2115 2224 2227 2326

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hierseibit, **Tragheimer Pulverstraße Nr. 5** bezw. bei der **Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin** vom 2. Januar 1909 ab an den **Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags** in Empfang zu nehmen. Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten **Rentenbankkassen** portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summen von 800 M nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. **Einem solchen Antrage ist eine Quittung** nach folgendem Muster:

... M buchstäblich Mark für d . . .
verlosten $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbrief . . der Provinzen Ost-
und Westpreußen Littr. Nr. . . . aus der
Königlichen Rentenbank-Kasse zu empfan-
gen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum Name.)

beizufügen.

Vom 1. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht. Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. August 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Personalmeldungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. Js. dem Stadtwachmeister **Eduard Knobbe** in Nikolaisen anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst am 1. Oktober d. Js. die goldene Krone zum Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der Oberzolldirektion für Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es ist g e s t o r b e n: der Zolleinnehmer **Kirstein** in Arns. Es sind p e n s i o n i e r t: der Oberzollkontrolleur, Zollinspektor **Zam von Roebel** in Gumbinnen unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse, der Zollsekretär **Thönes** und der Zollassistent **Peterreit** in Königsberg, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens vierter Klasse, ferner der Oberzolleinnehmer, Zollrendant

Len in Böhren, der Zollsekretär **Stellmachowski** in Soldau, und die Oberzolleinnehmer **Sandheim** in Stallupönen und **Sprund** in Mensguth. Es sind b e f ö r d e r t oder v e r s e t z t: der Regierungsrat **Abel** von der Oberzolldirektion in Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der Oberzollinspektor, Regierungsassessor **Dr. Bertram** aus Kaldenkirchen zum etatsmäßigen Mitgliede der Oberzolldirektion in Königsberg, der kommissarische Oberzollkontrolleur, Regierungsassessor **Thimm** aus Ziegenhals an die Oberzolldirektion in Königsberg, der Oberzollrevisor **Abrahamowski** aus Pillau zum Oberzollinspektor in Kaldenkirchen, die Oberzollrevisoren **Beglow** aus Eydtkuhnen und **Gischow** aus Neustadt in Schleswig-Holstein in gleicher Eigenschaft nach Nordhausen und Pillau, der Zollinspektor **Ludwig** aus Emmerich zum Oberzollrevisor in Eydtkuhnen, der Oberzollkontrolleur, Zollinspektor **Holz** aus Lyck in gleicher Eigenschaft nach Charlottenburg, ebenso die Oberzollkontrolleure **Brabber** aus Widminnen nach Aurich, **Moslener** aus Memel nach Lagow, **Mügge** aus Leibitsch nach Widminnen, **Klauff** aus Memel nach Gumbinnen, **Tiede** aus Königsberg nach Neidenburg und **Scherrans** aus Neidenburg nach Lyck, der Oberzollsekretär **Fischer** aus Königsberg sowie die Zollsekretäre **Jacobs** aus Alten a. G. und **Schwemmin** aus Königsberg zu Oberzollkontrolleuren in Rudowa, Neidenburg und Memel, der Zollsekretär **Zimmer** aus Königsberg zum Oberzollsekretär bei den Stempel- und Erbschaftssteuerämtern ebenda, die Zollsekretäre **Kosjollek** aus Proßiken und **Rienbaum** aus Memel als Oberzolleinnehmer nach Böhren und Ortelsburg, der Oberzolleinnehmer **Augustin** aus Ortelsburg als Zollsekretär nach Königsberg, der Zollsekretäre **Gehlhaar** aus Eydtkuhnen und **Boese** aus Memel in gleicher Eigenschaft nach Königsberg und Neufahrwasser, ebenso der Zolleinnehmer **Struwe** aus Kollekischten nach Mensguth, der Zollauffseher **Lehmann** aus Danzig zum Zollsekretär in Soldau, die Zollauffseher **Gdert** aus Proßiken und **Senko** aus Sensburg zu Zolleinnehmern in Kollekischten und Stallupönen und der Zollauffseher **Schwarzkopff** aus Königsberg zum Zollassistenten ebenda. Dem Oberregierungsrat **Gaehling von Lanzener** von der Oberzolldirektion in Königsberg ist mit Allerhöchster Genehmigung das Ehrenkreuz dritter Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens, dem Bureauvorsteher, Kanzleirat **Willer** von der Oberzolldirektion in Königsberg ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden. Ferner ist aus Anlaß ihrer Pensionierung den Zollauffsehern **Liedtke** aus Gumbinnen und **Dautert** aus Tilsit das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Zollauffseher **Link** in Königsberg das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Dierzu der Doffentliche Anzeiger Stück 43 und ein Steckbrief-Regifter für Gendarman Nr. 43.